

Verpflichtungserklärung

Zustimmung zur Partnerschaftlichen Baulandbereitstellung

Präambel

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Mainz hat am 3. Dezember 2014 den Beschluss gefasst, dass für die Neuerschließung von Bauland oder die werterhöhende Umnutzung bestehender baulicher oder anderweitig genutzter Bereiche nur noch Planungsrecht geschaffen wird, wenn alle begünstigten Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sich verpflichten, über die gesetzlich oder per Satzung geregelten Beiträge usw. hinaus, einen weiteren Beitrag zum Ausbau der mit dem Plangebiet zusammenhängenden Infrastruktur zu leisten.

Weiterhin ist in allen Plangebieten mit Wohnungsbau ein Anteil geförderter Mietwohnungsbau sicher zu stellen.

Die Abwicklung der Partnerschaftlichen Baulandbereitstellung (PBb) erfolgt durch das 60-Bauamt der Landeshauptstadt Mainz, Abteilung Vermessung und Geoinformation in enger Abstimmung mit den von der städtebaulichen Planung tangierten Fachämtern.

Erklärung

1. Die Schützengesellschaft zu Mainz von 1862 e. V. (vertreten durch ihren Vorsitzenden) als im Grundbuch eingetragene Eigentümerin und die Niersteiner Schlossgärten GmbH als zukünftige Eigentümerin einer Teilfläche der Grundstücke

Gemarkung: Gonsenheim, Flur: 13

Flurstücke: 24/4, 24/5, 25/1, 27/5, 27/6, 521/6, 521/7, 555/15, 555/16, 521/6 und 521/7

erklären, dass wir an der Aufstellung eines Bebauungsplanes, der die vorgenannten Grundstücke überdeckt, interessiert sind.

2. Von den Verfahrensgrundsätzen zur Partnerschaftlichen Baulandbereitstellung (Punkte 1 bis 5 des Beschlusses des Stadtrates der Landeshauptstadt Mainz vom 03.12.2014; siehe Anlage) haben wir Kenntnis genommen und sind in Anerkennung dieser Grundsätze bereit, entsprechende Leistungen zu übernehmen.
3. Im Rahmen des unter 2 genannten Stadtratsbeschlusses verpflichten wir uns hiermit, einen Anteil an geförderten Wohnungsbau in Höhe von insgesamt

25 %

bezogen auf die im Plangebiet vorgesehenen Wohneinheiten, zu erbringen. Bei der Umsetzung erfolgt eine Inanspruchnahme von Neubaufördermitteln, bei **10 %** der Wohneinheiten im Teilprogramm „geringes Einkommen“ und bei **15 %** der Wohneinheiten im Teilprogramm „Haushalte mit Einkommen über der Einkommensgrenze“, im jeweils gültigen Mietwohnungsprogramm des Landes Rheinland-Pfalz.

4. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Landeshauptstadt Mainz Planungsinhalte zum jetzigen Zeitpunkt nicht verbindlich zusagen kann.
Aus diesem Grund bestehen gegen die Landeshauptstadt Mainz keine Ansprüche auf Aufstellung des Bebauungsplanes sowie keine Schadensersatzansprüche bei Abbruch des Planungsverfahrens oder einem anderen Inhalt des Bebauungsplanes als dem erwarteten.
Zur Mitwirkung an der Erstellung des Bebauungsplanes im Rahmen der gegebenen gesetzlichen Grundlagen sind wir bereit.
5. Wir verpflichten uns mit der Landeshauptstadt Mainz während des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan und vor dessen Satzungsbeschluss einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) zur konkreten Festlegung der im Rahmen der Grundsätze zur Partnerschaftlichen Baulandbereitstellung zu erbringenden Leistungen abzuschließen.
6. Wir verpflichten uns beim Eigentumsübergang der in Punkt 1 genannten Grundstücke an einen Dritten, diesen im Übereignungsvertrag zur Anerkennung der vorstehenden Erklärungen und Übernahme der daraus resultierenden Leistungen zu verpflichten.

ausgefertigt, den